

# Ziffer 2130 GOZ

## Neue Gebührennummer in der GOZ 2012

Neu ist, dass die Politur einer Füllung/Restauration unabhängig von ihrer Größe in einer Gebührenziffer zusammengefasst wurde. Die alten Politurpositionen 206, 208, 210, 212 sind entfallen bzw. haben neue Leistungsinhalte bekommen.

**GOZ 2130 104 Punkte**  
**Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration**

1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
5,85 €	13,45 €	20,47 €

Die Leistung gilt für alle plastischen Füllungen/ Restaurationen, unabhängig vom verwendeten Material. Die Berechnung der Ziffer 2130 ist nicht für die Politur von Kronen, Brücken und Inlays möglich.

Restaurationen sind nach der gebührenrechtlichen Definition plastische Füllungen. Deren Politur wird nach der Ziffer 2130 berechnet. Rekonstruktionen sind nach der Definition zahntechnisch hergestellte Zahnversorgungen (Inlays, Kronen, Brücken). Deren Politur ist Leistungsbestandteil der Nummer 1040/4050 ff. Oberflächenverändernde Maßnahmen können je nach Umfang nach den Nummern 4030 oder 2320 berechnet werden.



*Dipl.-Stom. Andreas Wegener und Birgit Laborn vom GOZ-Referat*

Die Politur von einer in vorangegangener Sitzung gelegten Füllung/ Restauration wird nach der Nummer 2130 berechnet, sofern die Politur nicht Bestandteil der Leistung ist.

### **Bei Kunststofffüllungen ist dabei folgendes zu beachten:**

Gemäß Leistungsbeschreibung der Kunststofffüllungen 2060, 2080,

2100, 2120 ist die Politur Leistungsbestandteil, d.h. der Leistungsinhalt ist erst vollständig erbracht, wenn die Restauration poliert wurden. Im Zuge der Versorgung eines Zahnes mit einer Restauration nach 2060, 2080, 2100, 2120 ist daher die Politur, auch wenn in getrennten Sitzungen erfolgt, nicht gesondert berechnungsfähig. Nach einer gewissen, nicht näher definierten Gebrauchsperiode ist die Ziffer 2130 auch für Restaurationen nach 2060, 2080, 2100, 2120 berechnungsfähig.

Für die Politur älterer Füllungen/ Restaurationen kann diese Nummer immer berechnet werden.

Die Ziffer 2130 ist je Füllung bzw. Restauration, bei separaten Füllungen eines Zahnes ggf. auch mehrfach pro Zahn berechnungsfähig. Die Häufigkeit, d.h. wie oft die Politur in einem gewissen Zeitraum erneut durchgeführt wird, ist nicht eingeschränkt.

Die Leistungen nach den GOZ-Nrn. 4030 (scharfe Zahnkanten), 4040 (grobe Vorkontakte) und ggf. 8100 (subtraktive Maßnahmen) sind im Erbringungsfall neben dem Polieren nach der GOZ-Nr. 2130 berechenbar.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener

Birgit Laborn

GOZ-Referat

## **Kurs „Zahnmedizinische Prophylaxeassistenz“**

Das Referat ZAH/ZFA beabsichtigt, im Herbst 2012 einen Kurs zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ durchzuführen. Die Aufstiegsfortbildung wird an der Universität Greifswald unter Leitung von Prof. Dr. Christian Splieth stattfinden. Bei Interesse können sich Mitarbeiter/-innen, die bereits den Grundkurs „Fortgebildete ZAH/ZFA im Bereich Prophylaxe“ absolviert haben, schriftlich im Referat ZAH/ZFA anmelden. Eine Online-Anmeldung unter [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de) ist ebenfalls möglich.

Um die Zulassungsvoraussetzungen überprüfen zu können, bitten wir, folgende Unterlagen der Bewerbung hinzuzufügen:

- Zertifikat „Fortgebildeten ZAH/ZFA im Bereich Prophylaxe“
- Nachweis über Erwerb Zertifikat Strahlenschutz
- Nachweis über eine zweijährige Berufserfahrung
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über lebensrettende Sofortmaßnahmen (acht Doppelstunden)

Bei Rückfragen steht Annette Krause unter der Rufnummer 0385-59 10 824 oder per E-Mail: [a.krause@zaekmv.de](mailto:a.krause@zaekmv.de) zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de)

**Annette Krause**  
**Referat ZAH/ZFA**